

Informationen zum Bürgerbegehren "Baukonzession Kauffman-Areal"

Verehrte Bürgerinnen und Bürger,
ein Kreis von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt hat sich zu einem "Aktionsbündnis Kauffmann-Areal" zusammengeschlossen und ein Bürgerbegehren mit dem Ziel gestartet, einen Bürgerentscheid herbeizuführen "... über die Frage, ob der Beschluss des Gemeinderates v. 22.07.2008 zur Vergabe des "Kauffmann-Areals" an den Bieter ImmoInvest GmbH & Co. KG (i.G.) aufgehoben werden soll." - so der Wortlaut auf den Unterschriftenlisten. Für Ebersbach bedeutet dieses nun in Gang gesetzte Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids ein Novum. Daher will Ihnen die Stadtverwaltung mit diesem Beitrag die Möglichkeit geben, sich über rechtliche und inhaltliche Punkte zu informieren, um so zu einer eigenen Einschätzung zu kommen.

Die rechtliche Grundlage für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide bildet die Gemeindeordnung. Dort heißt es, dass die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen kann. Bei einem Bürgerentscheid entscheidet also die Bürgerschaft anstelle des Gemeinderats. Die Gemeindeordnung formuliert

es so, dass eine Entscheidung, für die an sich der Gemeinderat zuständig wäre, "... der Entscheidung der Bürger unterstellt wird." Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide sind Kernelemente unmittelbarer Demokratie. Damit verbunden ist ein Verantwortungsübergang von den gewählten Bürgervertretern auf die Bürgerschaft selbst. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen zu erfüllen hat. So muss das Bürgerbegehren beispielsweise von 10 % der Bürger unterzeichnet sein (auf Ebersbacher Verhältnisse bezogen bedeutet dies rd. 1.200 Unterschriften). Das jetzige Bürgerbegehren des "Aktionsbündnisses Kauffmann-Areal" richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juli 2008 und muss deshalb innerhalb von 6 Wochen nach der "Bekanntgabe des Beschlusses" herbeigeführt werden. Ferner muss ein Bürgerbegehren laut Gemeindeordnung begründet sein und einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Ob die formalen und inhaltlichen Erfordernisse für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens erfüllt sind, hat der Gemeinderat nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Aus derzeitiger Sicht der Stadtverwaltung stellt sich allerdings die Frage, aus welchen Gründen sich das Bürgerbegehren darauf beschränkt, lediglich die bloße Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zu fordern, ohne weder in der Bürgerentscheidungsfrage selbst noch in der Begründung darzulegen, wie es denn nach einer etwaigen Aufhebung dieses Beschlusses überhaupt weitergehen soll und welche konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kauffmann-Areals des strittigen Entscheidungspunktes überhaupt gewünscht sind. Damit einher geht zwangsläufig die Frage nach den finanziellen Auswirkungen. Schließlich ist es gerade Sinn eines Bürgerbegehrens, dass sich die Unterstüzer ein umfassendes Bild davon machen können, welche Auswirkungen tatsächlicher und finanzieller Art ihre Unterschrift auf einer Unterschriftenliste bewirkt.

Wenn man bedenkt, dass die Arbeit des Gemeinderats beruht

- auf gründlichem Sach-, Fach- und Erfahrungswissen,
- auf zeitintensivem Studium von Sitzungsvorlagen,
- auf unzähligen Gesprächen mit der Bürgerschaft und letztlich auch
- auf teils kontrovers geführten Diskussionen innerhalb der verschiedenen Meinungsrichtungen im Gemeinderat selbst,

wird deutlich, dass sowohl das Bürgerbegehren wie auch der Bürgerentscheid Maßnahmen sind, die letztlich von jeder einzelnen Bürgerin, von jedem einzelnen Bürger ein hohes Maß an Sorgfalt bei der Entscheidungsfindung sowie an Verantwortungsbewusstsein für unsere Stadt erfordern.

Verantwortliches Handeln im Rahmen eines Bürgerbegehrens bzw. eines Bürgerentscheides setzt deshalb voraus, dass sich jede und jeder Einzelne eingehend und objektiv informiert und sich entscheidet, was die beste Lösung für das Gemeinwesen ist und welche Konsequenzen eine Entscheidung im Rahmen des Bürgerbegehrens bzw. des Bürgerentscheids nach sich ziehen kann.

Im Sinne einer umfassenden Information sieht es die Stadtverwaltung an dieser Stelle für ihre Pflicht an, vollkommen losgelöst von der noch folgenden rechtlichen Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat, über die Entscheidungsfindung in Sachen Kauffmann-Areal zu informieren.

Mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.07.2008 wurde nach Abschluss eines aufwändigen Verhandlungsverfahrens der Vergabevorschlag einer eigens hierzu eingesetzten Bewertungskommission bestätigt. Dieses Verhandlungsverfahren war kein eigenes Verfahren der Stadtverwaltung, sondern fußt auf klaren gesetzlichen Grundlagen der Vergabeordnung, des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen und weiteren verbindlichen Vorschriften zum Vergaberecht bis hin zu europarechtlichen Bestimmungen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat die notwendigen Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen am 20.11.2007 und am 22.01.2008 gefasst. Damit die spätere Entscheidung objektiv und nachvollziehbar getroffen werden kann, hat der Gemeinderat Entscheidungskriterien festgelegt. Der vom Gemeinderat eingesetzten Bewertungskommission gehörten als stimmberechtigte Mitglieder an: